

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 89 "Scharnhorststraße/Luisenstraße" -Büttgen- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 20.05.2015)

Der Stadtrat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird für den Bereich an der Scharnhorststraße/Luisenstraße, Flur 24 in der Gemarkung Büttgen, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 „Scharnhorststraße/Luisenstraße“ –Büttgen- beschlossen.

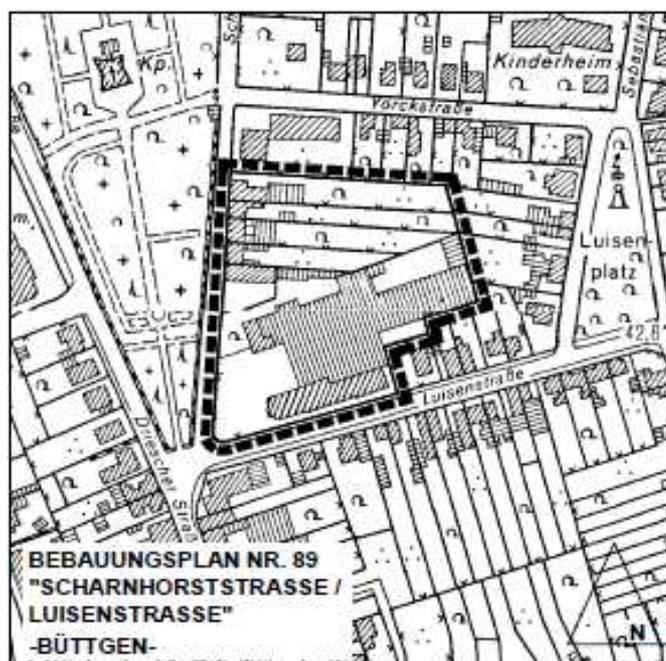
Der Bebauungsplan Nr. 89 verfolgt das städtebauliche Ziel, nach Aufgabe der vorhandenen gewerblichen Nutzung, den Bereich städtebaulich neu zu ordnen und die Art der baulichen Nutzung künftig als Wohngebiet und Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgung festzusetzen sowie Regelungen zum Einzelhandel und den Vergnügungsstätten durch verbindliche Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 89 „Scharnhorststraße/Luisenstraße“ –Büttgen- wird wie folgt begrenzt:

im Süden durch die Luisenstraße,

im Westen durch die Scharnhorststraße und enthält die Flurstücke 815-817, 821-823, 766, 843-846 und 901.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Kaarst, den 20.05.2015  
Der Bürgermeister  
Franz Josef Moormann

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 "Scharnhorststraße/Luisenstraße" –Büttgen- vom 29.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.208) – SGV.NRW.2023, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 20.05.2015  
Der Bürgermeister  
Franz Josef Moormann